



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

**per E-Mail:**

**Bundesressorts  
Länder  
Kommunale Spitzenverbände  
Geschäftsbereichsbehörden des BMWK**

Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Postanschrift:  
11019 Berlin

bearbeitet von:  
Jana Zacharias

IB3

[buero-IB3@bmwk.bund.de](mailto:buero-IB3@bmwk.bund.de)

[www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

**Betreff: Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden**

**Bezug:** BMWi-Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen vom 24.8.2015 sowie

BMWK-Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom 13.4.2022

**Aktenzeichen:** IB3 - 20609/022

Berlin, 09.01.2024

Seite 1 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stellen Bund, Länder und Kommunen weiterhin vor große Herausforderungen. Eine gravierende Folge der Kriegseignisse in der Ukraine ist der Zuzug von bisher mehr als 1,1 Millionen Geflüchteten nach Deutschland. Die Anzahl der aus der Ukraine aufgrund des Krieges geflüchteten Menschen übersteigt die Zugangszahlen irregulärer Migration der letzten Jahre bei Weitem. Das Fluchtgeschehen aus der Ukraine dauert weiterhin an. Diese Situation hat sich dadurch noch verschärft, dass im letzten Jahr die Asylozugangszahlen aus anderen Staaten deutlich gegenüber dem Vorjahr gestiegen sind. Für 2023 ist gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von 51% an Asylbeantragungen festzustellen. Bestehende Kapazitäten für die Geflüchtetenunterbringung sind vielerorts bereits erschöpft. Bei der öffentlichen Beschaffung zur angemessenen Unterbringung und Versorgung dieser Menschen ist in vielen Fällen



Seite 2 von 6

schnelles Handeln geboten. Zuvorderst ist Obdachlosigkeit und die Gefährdung wichtiger Rechtsgüter (z.B. Gesundheit der Flüchtlinge) zu vermeiden.

Die Möglichkeiten für eine schnelle und effiziente Durchführung von Dringlichkeitsvergabeverfahren im Flüchtlingskontext wurden bereits aufgezeigt:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen vom 24.8.2015 (AZ: IB6-270100/14)<sup>1</sup>
- Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik vom 9.9.2015 (COM(2015) 454 final)<sup>2</sup>
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom 13.4.2022 (AZ: IB3-206-000#010)<sup>3</sup>

Die dort aufgezeigten Möglichkeiten bestehen im geltenden Rechtsrahmen auch weiterhin und werden im Folgenden noch einmal im Überblick dargestellt. Sie können beispielsweise Anwendung finden für Beschaffungen zur Herrichtung von vorhandenen Gebäuden der Kommunen, der Länder und des Bundes, zur Errichtung von Gebäuden in Modulbauweise, für Beschaffungen von Waren (z.B. Kleidung, Decken, Betten, Nahrungsmittel, Container, Zelte) und/oder die Versorgung der ankommenden Flüchtlinge (z.B.

---

<sup>1</sup> Verfügbar unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-zur-anwendung-des-vergaberechts-mit-unterbringung-und-versorgung-von-fluechtlingen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-zur-anwendung-des-vergaberechts-mit-unterbringung-und-versorgung-von-fluechtlingen.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Mit Schreiben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 25.8.2015 wurde klar gestellt, dass dies auch für Baubeschaffungen zählt.

<sup>2</sup> Verfügbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52015DC0454>. Ergänzend sei auf die Mitteilung der Europäischen Kommission vom 1.4.2020 verwiesen (2020/C 108 I/01, ABl. der Europäischen Union CI 108/1, verfügbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0401\(05\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0401(05))). Diese betrifft zwar Dringlichkeitsbeschaffungen im Corona-Kontext, führt aber die Rechtslage seit Umsetzung der Vergaberichtlinien aus 2014 genauer aus.

<sup>3</sup> Verfügbar unter [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-zusammenhang-mit-dem-russischen-angriffskrieg-gegen-die-ukraine.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-zusammenhang-mit-dem-russischen-angriffskrieg-gegen-die-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=1).



Seite 3 von 6

Verpflegung, medizinische Versorgung, soziale Dienstleistungen, Sicherheitsdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen).

In jedem Fall muss die beschaffende Stelle prüfen, ob die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und dies entsprechend dokumentieren.

### 1. Öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte gem. § 106 GWB<sup>4,5</sup>

- **Fristverkürzungen:** Im beschleunigten offenen Verfahren kann die Frist für die Einreichung der Angebote auf 15 Tage verkürzt werden (§ 15 Abs. 3 VgV). Im beschleunigten nicht offenen Verfahren (§ 16 Abs. 3 und Abs. 7 VgV) und im beschleunigten Verhandlungsverfahren (§ 17 Abs. 3 und Abs. 8 VgV) können die Fristen für Teilnahmeanträge auf 15 Tage und für die Abgabe von Angeboten auf zehn Tage herabgesetzt werden. Voraussetzung ist, dass der Auftrag besonders dringlich ist.
- Sind dringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen für die Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten erforderlich, können diese im Einzelfall schnell und verfahrenseffizient insbesondere auch über das **Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb** nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 VgV bzw. bei Bauleistungen i.V.m. § 3a EU Abs. 3 Nr. 4 VOB/A beschafft werden. Voraussetzung ist, dass
  - (1) ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
  - (2) äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen<sup>6</sup> und

---

<sup>4</sup> Ab dem 1.1.2024 betragen die EU-Schwellenwerte (jeweils ohne Umsatzsteuer) für klassische Liefer- und Dienstleistungen 143.000 Euro bei obersten Bundesbehörden und 221.000 Euro für alle anderen Behörden; 443.000 Euro für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich Trinkwasser, Energie, Verkehr sowie für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Liefer- und Dienstleistungsaufträge; 750.000 Euro für soziale und andere besondere Dienstleistungsaufträge; 5.538.000 Euro für öffentliche Bauaufträge.

<sup>5</sup> Im Folgenden wird auf Vorschriften der VgV eingegangen, je nach Konstellation können aber auch die entsprechenden Parallelvorschriften in der SektVO und der VSVgV Anwendung finden.

<sup>6</sup> Die Mindestfristen könnten etwa eingehalten werden in Fällen, in denen ein Beschaffungsbedarf zwar sehr kurzfristig entstanden ist, aber erst zu einem Zeitpunkt in der Zukunft befriedigt werden muss, der noch die Durchführung eines Vergabeverfahrens in der dafür erwarteten Dauer erlaubt. Dabei ist der notwendige Zeitraum für die



- (3) ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.

Es kann davon ausgegangen werden, dass angesichts der derzeitigen Migrationslage die einzelnen öffentlichen Auftraggeber im Voraus nicht immer wussten oder wissen konnten, wie viele Schutzsuchende sie zu versorgen haben würden. Der konkrete Bedarf einzelner Gemeinden an Wohnraum, Lieferungen von Waren oder an Dienstleistungen für Schutzsuchende konnte dann nicht im Voraus geplant werden und kann deshalb als ein von der betreffenden Gemeinde nicht voraussehbares Ereignis gelten. Bei einer Erfüllung der unmittelbaren Bedürfnisse der Schutzsuchenden innerhalb kürzester Zeit können in der Regel auch keine begründeten Zweifel am Kausalzusammenhang zwischen dem Anstieg der Geflüchtetenzahlen und der Notwendigkeit, deren Bedürfnisse zu erfüllen, bestehen.

Angebote können im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und **ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben** eingeholt werden (angemessene Frist, vgl. § 20 VgV, nach Würdigung der Gesamtumstände im Dringlichkeitsfall auch sehr kurze Fristen (bis hin zu 0 Tagen) denkbar). § 17 Abs. 15 VgV stellt zudem klar, dass der öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen äußerster Dringlichkeit nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV **von den Formanforderungen gem. §§ 9 bis 13, 53 Abs. 1, 54, 55 VgV befreit** ist.

Im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln empfiehlt es sich, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch nach der Rechtsprechung ist im Rahmen der §§ 14 Abs. 4 Nr. 3, 17 Abs. 5 VgV grundsätzlich so viel Wettbewerb wie möglich zu eröffnen; ein völliger Verzicht auf Wettbewerb kommt nur als *ultima ratio* in Betracht (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021, 17 Verg 4/20). Sollten es die Umstände, insbesondere nicht hinzunehmende Verzögerungen in der akuten Lage der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung, aber erfordern, kann auch **nur ein Unternehmen angesprochen** werden (z.B. wenn nur ein Unternehmen in der



Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen).

## 2. Öffentliche Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

- Bei öffentlichen Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte kommt für eine schnelle und effiziente Beschaffung in Dringlichkeits- und Notfallsituationen die **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** in Betracht. Voraussetzung ist, dass eine Leistung im Falle von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen ist.

Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf (§ 12 Abs. 2 UVgO). Bei einer Dringlichkeitsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO kann aber auch nur ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (§ 12 Abs. 3 UVgO). Bei der Angebotsaufforderung sind angemessene Fristen zu setzen (§ 13 Abs. 1 UVgO), die in Anbetracht der Gesamtumstände aber sehr kurz ausfallen können.

- Eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb kann darüber hinaus auch ohne Beachtung bestimmter Zulassungsvoraussetzungen angewandt werden, **wenn dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen** ist (§ 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO).
- Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß für die **freihändige Vergabe gemäß § 3a Abs. 3 VOB/A**.
- Leistungen bis zu einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 3.000 Euro (Baufträge) bzw. 1.000 Euro (sonstige) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (**Direktaufträge**). Viele Bundesländer haben diese Wertgrenzen für ihre Vergabestellen und Kommunen allgemein oder aus Anlass des russischen Angriffskriegs (weiter) hochgesetzt.
- Für die Vergabestellen des Bundes hat das Bundeskabinett am 6.12.2023 für (Direkt-)Aufträge im Zusammenhang mit dem russischen



Seite 6 von 6

Angriffskrieg gegen die Ukraine die Erhöhung der Wertgrenzen auf 8.000 Euro (Baufträge) bzw. 5.000 Euro (sonstige) bis zum 31. Dezember 2024 verlängert (BAnz. AT 14.12.2023 B3).

### 3. Ausweitung bestehender Verträge

Nach § 132 Abs. 2 GWB besteht zudem die Möglichkeit, bereits bestehende Verträge im Einvernehmen der Vertragsparteien zu verlängern und wertmäßig auszuweiten, ohne dass hierfür ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden muss. Zur Bewältigung kurzfristiger Beschaffungsbedarfe kommt insbesondere eine **Vertragsänderung, -verlängerung und/oder -ausweitung** nach § 132 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Satz 2 und 3 GWB in Betracht. Über § 47 Abs. 1 UVgO gilt diese Vorschrift auch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Konrad von Hoff